

l. 11. 15)¹, und nicht minder 'conligere' ([2, 1, 28 fin.] 2, 5, 18 med.)².

Sachparallelen zu 3, 389b. c. sind in Studie VIII A, S. 398, Ziff. 1 angegeben; beizufügen ist die Formel in Cartarum Senonicarum App. 1 (p. 208 Z.).

3, 390: Quelle nicht bekannt. Trotz der Inskription (die vielmehr den Verdacht rege macht) und trotzdem der Inhalt des Kapitels sich mit der Auffassung Karls d. Gr. vom Verhältnis des Staates zur Kirche³ im Einklang befindet, kann diese kaiserliche Predigt⁴ nicht für ein echtes kaiserliches Kapitular gelten⁵.

3, 390 rubr.] fast wörtlich aus dem Textanfang 3, 390a gebildet.

3, 390 inscr. ('Ex capitulis domni Karoli Theodonis villa firmatis') zielt wohl auf das einzige echte Capitulare, das⁶ Karl d. Gr. in Diedenhofen⁷ erlassen hat, d. h. auf das Duplex capitulare missorum 805⁸, wo sich unser Kapitel natürlich nicht findet.

3, 390a (bis 'existant'; Inhalt: Alle haben, wie dem höchsten Gotte, so seinen Stellvertretern, den sacerdotes, zu gehorchen). Zur Sache vgl. die oben S. 183 zu 3, 383c zusammengestellten Aeusserungen Benedikts; von echten Quellen mag die Epistola Karoli M. in Italiam emissa 790—800 (786 nach B.-Mühlbacher nr. 282; MG. Capit. I, 203) genannt sein. Wegen der Fassung ist zu bemerken:

1) Fremd ist die Phrase dem Codex Theodosianus, wie ich aus den Aushängebogen von Gradenwitz' Heidelberger Index zum Theodosianus, p. 68 v. dotalis, feststellen darf. 2) Freilich ohne Verbindung mit dem dotalis titulus. Wo diese (oder vielmehr eine ähnliche) Verbindung begegnet (fränkische Urkunde bei d'Achery, Spicilegium, ed. De la Barre III, 360 b: 'qualiter mihi in ipso libello dotis colligavit'), bezieht sich das 'colligare' nicht auf die Person der Frau, sondern auf die Dotalgegenstände — gleichwie auch das 'in dotis titulum adfirmare' oder 'condonare' in Form. Sal. Merkel. 19 cit. und Form. Sal. Lindenbrog. 7 cit. (p. 248. 271 Z.). Wo die Person der Frau als Objekt des Verbums erscheint, wird nicht gesagt 'eam colligare', sondern (Form. extravag. 1, 12 cit., p. 541 Z.) 'de rebus propriis honorare eam in titulo dotis'. 3) Vgl. unten zu 3, 390a, und im Allgemeinen statt Aller H. Brunner, DRG. II, 311 ff., insbes. S. 321 f. 4) Anders kann man das mit Bibelzitaten gespickte, stark theologisch gefärbte Stück kaum nennen, wenigstens nicht in den begründenden Partien 3, 390 b—g. 5) Schon Knust z. d. St. hat das Kapitel zutreffend als 'Benedicti decretum' gebrandmarkt. 6) Wenn unsere Ueberlieferung nicht lückenhaft ist. 7) Allerdings hielt sich Karl d. Gr., wie das Itinerar in Böhmer-Mühlbacher's Regesten ergibt, nicht nur 805/806, sondern auch in den Jahren 772. 773. 775. 782. 783 in Diedenhofen auf, aber nicht als Kaiser (vgl. unten 3, 390k). 8) Ueber dessen Inskription vgl. oben Studie VII C, S. 436 zu 2, 256 inscr.